

Kantons-Blatt Basel-Stadt



mit Amtlichem Wohnungsanzeiger

(erscheint wöchentlich zweimal.)

Abonnementspreise: Für das Kantonsblatt Basel-Stadt mit Amtlichem Wohnungsanzeiger halbjährlich Fr. 10.—, durch die Post Fr. 10.80. Broschiert und beschnitten: Fr. 10.50, durch die Post Fr. 11.30.
Man abonniert entweder durch die Post oder direkt bei *Benno Schwabe & Co.*, Klosterberg 27, Telephon Safran 3780.

Beschluß des Regierungsrates betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den **Grenzacherweg** und **Esterliweg** in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In Ergänzung der Regierungsratsbeschlüsse vom 23. Oktober 1909 und 4. Dezember 1925 werden für den **Grenzacherweg** und **Esterliweg** in Riehen Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4309* und *4304* versehenen Pläne, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

Die bisher projektierte Anlage wird in der Länge um 45 m reduziert, so daß nördlich vom Esterliweg ein neuer Baublock in dieser Ausdehnung entsteht. Die übrigen Bestimmungen sind für den Grenzacherweg durch Regierungsratsbeschluß vom 23. Oktober 1909, für den Esterliweg durch Regierungsratsbeschluß vom 4. Dezember 1925 festgesetzt worden. Grenzacherweg und Esterliweg dürfen auf diesen Strecken beidseitig angebaut werden mit Ausnahme der Fassade gegen die Anlage. Die neuen Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

II. Die Strassenlinien für den mit Regierungsratsbeschluß vom 4. Dezember 1925 auf Parzelle 830^A festgesetzten Kehrplatz am Esterliweg werden wieder aufgehoben und sind die durchgehenden Bau- und Strassenlinien gemäß Plan Inventar Nr. 4309^A zu ergänzen.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 1. März 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. F. Aemmer.
Der Sekretär:
Dr. H. Matzinger.

Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Riehen Sektion D:

1. Bau- und Strassenlinien des Grenzacherweges:

Parzelle 48 Jakob Schmid-Eckenstein.
49 Wwe. E. Eger-Peter & Cons.

2. Bau- und Strassenlinien des Grenzacherweges und Esterliweges:

Parzelle 50 Wwe. L. Stump-Heuberger & Cons.
51 L. Wenk-Burkhardt.
52 Wwe. S. Schultheiß-Brehm.
2138 Einwohnergemeinde Riehen.

3. Bau- und Strassenlinien des Esterliweges:

Parzelle 830^A Emil Bercher, Lieziger und Eugen Tamm.
Die Strassenlinien des Kehrplatzes sind auf dieser Parzelle wieder zu streichen.

Die bestehenden Einträge der Strassenlinie Grenzacherweg sind wieder zu streichen auf Parzelle 47, 48, 49, 50, 51, 52, 2138. Der Eintrag „fällt ganz in Allmend“ ist zu streichen auf Parzelle 48, 49, 50, 51.

Abgelaufene Referendumsfrist.

Für den vom Großen Rate am 13. Januar 1927 erlassenen, am 15. Januar im Kantonsblatt publizierten Beschluß betreffend Ankauf der Liegenschaft Albangraben Nr. 18 ist die Referendumsfrist am 26. Februar unbenützt abgelaufen.

Der Regierungsrat erklärt daher diesen Beschluß in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 28. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. F. Aemmer.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.

Güterrechtsregister.

Zwischen *Gustav Seiler*, Journalist, von Zürich, in Basel, und dessen Ehefrau *Anna Margaretha* geb. *Dornacher* besteht *gerichtliche Gütertrennung*.

Güterrechtsregisteramt Basel.

Baupublikationen.

Die bezüglichen Pläne können von 11—12 Uhr vormittags im Baupolizeibureau (Münsterplatz 11, Erdgeschoß) eingesehen werden.

August A. Haas und E. Auer, Fröschgasse Parzellen 3146, 725 und 933, 3 Wohnhäuser, verantwortlich A. A. Haas & E. Schenk, Architekten.

A. Weingarten resp. Luigi Casagrande als Pächter, Clarastraße 5, Einrichtung eines Glacé-Salons mit Abort- und Pissoiranlage im Hof, verantwortlich Carl Zappa, Baugeschäft.

Wwe. M. Gasser-Lang, Reinacherstraße 30, Einbau einer Autogarage im Stallgebäude, verantwortlich E. Milesi & Lanzoni, Baugeschäft.

E. Leutwyler-Reber, Schalerstraße 1, Terrassen-Ueberdachung, verantwortlich Stehelin & Vischer, Baugeschäft.

Dr. D. Grieder-Levy, Jungstraße 38, Terrassen-Ueberdachung, verantwortlich Max Füller, Schlossermeister.

Louise Rudin, Im Baumgarten Parzelle 1534², Riehen, Einfamilienhaus, verantwortlich H. Mähly, Architekt.

Einsprachetermin: 18. März 1927.

Basel, den 4. März 1927.

Baudepartement.

Thomas-Platterschule.

Turnhalle-Neubau.

Die *Zimmerarbeiten* sind zu vergeben. Pläne und Bauvorschriften können im Hochbaubureau, Zimmer Nr. 50, Münsterplatz 11, bezogen werden. Offerten mit der Aufschrift: „Thomas-Platter-Turnhalle, Zimmerarbeiten“ sind bis *Montag, den 21. März 1927, nachmittags 3 Uhr*, an das Sekretariat des unterzeichneten Departementes einzureichen, wo gleichzeitig die Submissionseröffnung stattfindet.

Basel, den 3. März 1927.

Baudepartement.

Bläsischule.

Die Umänderung der Heizungsanlage ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Großen Rat zu vergeben. Pläne und Vorschriften können im Bureau des Heizungs-Ingenieurs, Münsterplatz 11, bezogen werden. Die Eingaben sind bis *2. Mai 1927, nachmittags 3 Uhr*, an das Sekretariat des Baudepartements einzureichen, wo gleichzeitig die Submissions-Eröffnung stattfindet.

Basel, den 28. Februar 1927.

Baudepartement.

Schutt-Abladeplätze.

Thiersteinallee, bei der Wohngewossenschaft Gundeldingen, Zufahrt von der Gundeldingerstraße; es darf nur kiesiges Material abgeladen werden.

Baudepartement.

Basler Straßenbahnen.

Die Grab-, Planier- und Betonarbeiten für den Umbau der Straßenbahngleise in der *Allschwilerstraße*, zwischen Spalenring und Birkenstraße und im *Spalenring*, zwischen Birmannsgasse und Missionsstraße, sind zu vergeben.

Devis und Verträge können im Bureau des Bahningenieurs, Claragraben Nr. 55, bezogen und die einschlägigen Pläne eingesehen werden.

Termin für die Offerteneingaben an die Straßenbahndirektion bis *Donnerstag, den 10. März 1927, vormittags 11 Uhr*.

Basel, den 2. März 1927.

Straßenbahndirektion.

Basler Straßenbahnen.

Zutritt der Masken in die Strassenbahnwagen während der Fastnachtstage.

Die Benützung der Wagen ist den Masken gegen Bezahlung der Fahrtaxe gestattet. Persönliche Abonnemente mit Photographie haben *keine* Gültigkeit.

Belästigungen der Fahrgäste oder des Personals werden nicht geduldet.

Basel, den 26. Februar 1927.

Straßenbahndirektion.

Basler Straßenbahnen.

Betriebseinschränkungen, -Anordnungen und Extrafahrten Fastnacht 1927, 7. und 9. März.

An den beiden Fastnachtsnachmittagen wird der Betrieb auf nachstehenden Linien nach 14 Uhr teilweise eingestellt, oder über andere Strecken geleitet:

a) *Betriebseinstellungen:*

Linie 1 *Lysbüchel-Centralbahnplatz-Barfüßerplatz-Bad. Bahnhof.* Zwischen Centralbahnplatz und Bad. Bahnhof.

Linie 2 *Centralbahnplatz-Spalentor-Bad. Bahnhof-Wettsteinplatz-Centralbahnplatz* (Ringlinie). Zwischen Bad. Bahnhof-Wettsteinplatz-Centralbahnplatz.

Linie 3 *Burgfelderstraße - Barfüßerplatz - Birsfelden.* Zwischen Barfüßerplatz und Aeschenplatz.

Linie 4 *Kleinhüningen-Barfüßerplatz-Centralbahnplatz-Güterstraße* (Tellplatz). Zwischen Claraplatz und Aeschenplatz.

Linie 5 *St. Louis-Landesgrenze-Barfüßerplatz-St. Jakobstraße-Güterstraße* (Tellplatz). Zwischen Schifflande und Aeschenplatz.

Linie 9 *Morgartenplatz-Barfüßerplatz-Lysbüchel-Landesgrenze-Huningue.* Zwischen Theater und Schifflande.

Linie 12/14 *Wiesenplatz - Johanniterbrücke - Zeughaus-Muttens - Pratteln.* Vom Wiesenplatz bis Aeschenplatz.

Linie 15 *Barfüßerplatz - Aeschenplatz - Bruderholz.* Vom Barfüßerplatz bis Aeschenplatz.

Linie 18 *Mustermesse - Claraplatz - Barfüßerplatz - Innere Margarethenstraße - Neuweilerstraße.* Von der Mustermesse bis Theater.

b) *Ueberleitungen des Betriebes auf andere Strecken.*

Linie 6 *Zwischen Brausebad und Riehenring über Steinenring - Centralbahnplatz - Handelsbank - Wettsteinplatz.*

Nach 19 Uhr wird der durchgehende fahrplanmäßige Betrieb wieder aufgenommen.

Letzter Kurs nachmittags ab Lörrach (Bahnhof) via Marktplatz 13.32.

Erster Kurs abends ab Lörrach (Bahnhof) via Marktplatz 19.20.

Letzter Kurs nachmittags ab Allschwil (Dorf) via Marktplatz 13.44.

Erster Kurs abends ab Allschwil (Dorf) via Marktplatz 19.32.

Auf der *Linie 12/14* verkehren die Wagen von 14.03 an ab Pratteln und von 14.24 an ab Muttens bis 19.41 ab Aeschenplatz alle 24 Minuten zwischen Aeschen-

platz und Pratteln und alle 12 Minuten zwischen Aeschenplatz und Muttentz; auf der Linie 15 von 14.18 bis 19.06 ab Aeschenplatz und Bruderholz alle 18 Minuten.

Montag, den 7. März, verkehren anlässlich des Morgenstreiches Frühkurse

ab Lörrach (Bahnhof) 3.20	ab Pratteln 3.25
„ Riehen (Kirche) 3.30	„ Muttentz 3.30
„ Kleinhüningen 3.40	„ Aesch 3.24
„ Allschwil 3.30	„ Birsfelden 3.40
„ Neuwilerstraße 3.35;	

ferner Dienstag und Donnerstag, den 8. und 10. März, folgende Frühkurse

ab Aeschenplatz 1.00	nach Reinach-Aesch.
„ Barfüßerplatz 1.00	„ Muttentz-Pratteln.
„ Barfüßerplatz 1.00	„ Breite-Birsfelden.
„ Barfüßerplatz 1.00	„ Morgartenplatz - Allschwil.
„ Marktplatz 1.00	„ Neuweilerstraße (via Centralbahnplatz).
„ Pratteln 1.30	„ Johanniterbr.-Wiesenplatz.
„ Barfüßerplatz 2.00	„ „ „
„ Claraplatz 0.45	„ Lörrach (Bahnhof).
„ Claraplatz 1.00	„ Lörrach (Bahnhof).
„ Barfüßerplatz 1.35	„ Claraplatz-Wiesenplatz.

Abonnemente haben in diesen Wagen keine Gültigkeit.

Basel, den 26. Februar 1927.

Straßenbahndirektion.

Aufforderung

betreffend

Ablieferung der Deklaration zur Einkommenssteuer pro 1926.

Alle Personen, welche in den letzten Wochen ein Formular zur Abgabe der Erklärung über die Höhe ihres Einkommens erhalten und dasselbe bis jetzt der Steuerverwaltung noch nicht zurückgesandt haben, werden hierdurch aufgefordert, dies bis spätestens 15. März 1927 zu tun.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, hat eine persönliche Mahnung zu gewärtigen, wofür eine Mahngebühr von Fr. 2.— zu entrichten ist.

Basel, den 5. März 1927.

Steuerverwaltung Basel-Stadt.

Stellenausschreibung.

Die Stelle eines Adjunkten des Schlachthofdirektors wird infolge Pensionierung des früheren Inhabers zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber, welche das eidgenössische Diplom als Tierarzt besitzen müssen, haben ihre Anmeldung bis 15. März 1927 beim Sekretariat des Sanitätsdepartements einzureichen.

Die gesetzliche Jahresbesoldung beträgt Fr. 8400.— bis Fr. 10,600.—. Die Pensionsverhältnisse und die Witwen- und Waisenversicherung sind gesetzlich geregelt. Die Stelle ist provisorisch besetzt.

Basel, den 2. März 1927.

Sanitätsdepartement.

Staatliche Bad- und Waschanstalten.

Die öffentlichen Bad- und Waschanstalten bleiben am Fastnacht-Montag, den 7. März 1927, den ganzen Tag, am Fastnacht-Mittwoch, den 9. März 1927, nachmittags geschlossen.

Basel, den 28. Februar 1927.

Sanitätsdepartement.

Lebensmitteluntersuchungen.

Die Untersuchungstaxen des Laboratoriums des Kantons-Chemikers werden für Privataufträge von Einwohnern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land wie folgt ermäßigt:

1. Für Untersuchungen von Proben aus dem Kleinverkehr werden Ermäßigungen bis zu 50 % gewährt.
2. Für den Großhandel besteht die Möglichkeit Abonnementsverträge mit 30 % Rabatt abzuschließen.
3. Vorprüfungen werden gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2.— ausgeführt.

Gleichzeitig wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß der Kantons-Chemiker (Kannenfeldstraße 2) jederzeit unentgeltliche Auskunft über lebensmittelpolizeiliche Fragen erteilt und daß derselbe jederzeit, auch telephonisch (Safran 23.45), Anzeigen wegen verdächtiger Lebensmittel behufs Nachforschung entgegennimmt, ohne daß den Anzeigenden Kosten erwachsen.

Basel, den 3. März 1927.

Sanitätsdepartement.

Offene Lehrstelle.

An der Töchterschule Basel (Untere Abteilung) ist auf Beginn des Schuljahres 1927/28 eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung definitiv zu besetzen.

Die gesetzliche Besoldung beträgt Fr. 7200—10,200 für Lehrer, Fr. 5600—8100 für Lehrerinnen. Definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen haben der staatlichen Witwen- und Waisenkasse beizutreten; die Pensionsverhältnisse sind gesetzlich geregelt. Bewerber und Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung samt Ausweisschriften und einem Lebenslauf bis zum 12. März 1927 an den Konrektor der Töchterschule, Herrn Dr. O. Frey, Kanonengasse richten.

Es ist die Besetzung der Stelle durch eine bereits an der Schule beschäftigte Lehrkraft vorgesehen.

Basel, den 3. März 1927.

Erziehungsdepartement.

Ladenöffnung und Arbeitszeit während der Fastnacht.

Gestützt auf § 22 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage, § 4 des Gesetzes betreffend das Offenhalten der Verkaufslokale an Werktagen sowie § 15 des Arbeitszeitgesetzes gestatten wir hiermit während der Fastnachtstages folgende Ausnahmen von den Bestimmungen der genannten Gesetze:

1. Der Verkauf von Larven und andern Fastnachtsartikeln sowie das Offenhalten der Photographengeschäfte und der offenen Verkaufsstellen ist am Sonntag, den 6. März 1927, von 2—7 Uhr nachmittags gestattet, jedoch dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

2. Bäckereien, Conditoreien, Verkaufslokale für Zigarren und Tabakfabrikate, sowie Kioske und offene Verkaufsstellen dürfen am Montag, den 7. März 1927, von morgens 4 Uhr an offen halten.

3. Am Montag, den 7. und am Mittwoch, den 9. März 1927 dürfen Zigarren-, Photographen-, Coiffeur- und Coiffeusegeschäfte, Verkaufsgeschäfte von Kostümen, Masken und andern Fastnachtsartikeln, sowie Kioske und offene Verkaufsstellen bis abends 10 Uhr offen halten und die einschlägigen Artikel abgeben.

Die tägliche Arbeitszeit der über 18 Jahre alten zur Bedienung der Kunden erforderlichen Angestellten darf in diesen Geschäften an den Tagen, an welchen Ausnahmen zulässig sind, um je 2 Stunden verlängert werden gegen Bezahlung des gesetzlichen Ueberstundenzuschlags von 25 %.

4. Die Inhaber der *Hotel- und Wirtschaftsbetriebe* dürfen die tägliche Arbeitszeit des über 18 Jahre alten Personals von Samstag, den 5. März bis Donnerstag, den 10. März 1927 unter der Einschränkung verlängern, daß eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von wenigstens 9 Stunden gewährt wird. Die dadurch ermöglichte Mehrarbeit ist mit dem gesetzlichen Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen. Es ist ihnen ferner gestattet, die auf die Tage von Montag, den 7. bis Mittwoch, den 9. März fallenden ganzen freien Tage auf die beiden der Fastnachtswoche folgenden Wochen zu verlegen.

Basel, den 2. März 1927.

Departement des Innern.

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Basel, Münsterplatz 14, Tel. Safran 17.30.

Die verehrliche Geschäftswelt wird des angelegentlichsten ersucht, die Frage der Einstellung von beruflichem Nachwuchs schon jetzt in Erwägung zu ziehen. Erfahrungsgemäß kommen Meldungen rasch zu besetzender Lehrstellen oft im Laufe des Jahres, wo die Auswahl und die Möglichkeit des Entsprechens fehlt, während zu gegebener Zeit, nämlich in den Monaten vor Schluß geeignete Kandidaten vorhanden gewesen wären.

Es kann nicht genug empfohlen werden, der Frage der Eignung bei der Einstellung alle Aufmerksamkeit zu schenken und deren Prüfung daher noch planmäßiger zu gestalten.

Doktorpromotion.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät hat am heutigen Tage den Herrn *Carl Apotheker*, von Basel-Augst, nach bestandnem Examen zum Doktor der Philosophie und Magister der freien Künste promoviert.

Basel, den 20. Januar 1927.

Der Dekan der mathematisch-naturwissenschaftl.
Abteilung der philosophischen Fakultät:
Prof. Dr. Fr. Fichter.

Polizeilich bewilligter Totalausverkauf.

A. Day, Barfüßerplatz 5, vom 2. März bis 30. September 1927.

Basel, den 4. März 1927.

Polizeidepartement.

Polizeilich bewilligte Teilausverkäufe.

J. Bäßler, Colmarerstraße 13, vom 5.—25. März 1927.
Gautschy-Kuhn A.-G., Zwingerstraße 12, vom 12.—31. März 1927.

Ginsburger-Bloch & Co., Steinvorstadt 19, vom 4. bis 24. März 1927.

Basel, den 4. März 1927.

Polizeidepartement.

Polizeiliche Bekanntmachung

betreffend die Fastnacht.

In Ausführung von § 74 des Polizeistrafgesetzes wird hinsichtlich der Fastnacht pro 1927 folgendes festgesetzt:

1. Vier Wochen vor der Fastnacht — von Montag, den 7. Februar an — ist das *Trommeln* innerhalb der Häuser, Höfe und Gärten der Stadt, sowie auf Nebenwegen und freien Plätzen außerhalb derselben gestattet. Sobald indes von Hausgenossen,

Nachbarn oder anderen dadurch Belästigten bei der Polizei Klage geführt wird, oder sich irgend ein Uebelstand zeigt, muß das *Trommeln* auf einfache polizeiliche Mahnung hin ohne weiteres eingestellt werden. Auf den Straßen der Stadt, auf den Hauptstraßen außerhalb derselben und ganz besonders in der Nähe von Pferden bleibt das *Trommeln* auch während dieser Zeit verboten. *Nach 10 Uhr abends ist alles Trommeln untersagt.*

Anstalten und Privathäuser, in deren Nähe das *Trommeln* vor und während der Fastnacht verboten ist, werden später durch Anschlag bekannt gegeben. Montag, den 7. und Mittwoch, den 9. März darf am Morgen von 4 Uhr an, alle andern Tage erst von 8 Uhr an getrommelt werden.

2. Den *Kindern* ist erlaubt, sich während der Fastnacht anständig zu verkleiden und zu maskieren; dagegen ist ihnen der *Wirtschaftsbesuch* tagsüber (bis 7 Uhr abends) nur in Begleitung Erwachsener, von abends 7 Uhr an gar nicht mehr gestattet. *Produktionen von Schnitzbänken* u. dgl. in *Wirtschaften* durch schulpflichtige Kinder sind verboten; ebenso alles *Sammeln* von Fastnachtsbeiträgen durch Kinder in irgendwelcher Form.

3. *Masken.* Montag, den 7. und Mittwoch, den 9. März, ist den Erwachsenen anständige Verkleidung und Maskierung gestattet. Maskierte, welche Personen angreifen oder durch unanständige Verkleidung oder Aufführung Anstoß erregen, werden sofort polizeilich angehalten und nachher verzeigt. Es ist verboten, durch Verkleidungen, Nachahmung von Gebräuchen und dergleichen einen religiösen Kultus lächerlich zu machen oder dessen Anhänger zu beleidigen. Ganz besonders ist jede Belästigung der Passagiere und des Fahrpersonals der Straßenbahnen verboten; das Anhalten solcher Wagen, das Werfen von Serpentina (Papierschlängen) in Straßen mit Straßenbahnlinien und überhaupt jede den Betrieb gefährdende oder störende Handlung ist strafbar. (§§ 68 und 140 Pol. Str. G. und Art. 67 Bundesstrafrecht.)

4. *Fastnachtsumzüge* sind gestattet:

Montag, den 7. und Mittwoch, den 9. März während des Morgenstreichs und je von mittags 12 Uhr bis abends 8 Uhr.

Fastnachtswagen, Laternen u. dgl. dürfen höchstens 2,40 m breit und 4,50 m hoch sein; bei Halten in verkehrsreichen Straßen sind die Wagen in den nächsten Querstraßen aufzustellen. Wagen und Laternen mit anstößigen oder beschimpfenden Bildern oder Plastiken werden ohne weiteres konfisziert. Öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung ist nach Art. 42 des Bundesstrafrechts strafbar.

5. *Polizeistunde.*

Während der Fastnacht, also vom 7. auf 8., vom 8./9. und vom 9./10. März dürfen die *Wirtschaften* die ganze Nacht geöffnet bleiben.

6. *Fastnachtsliteratur.* Fastnachtsblätter, Schnitzbänke u. dgl. müssen mit dem Namen des Druckers deutlich bezeichnet sein. Für das Feilhalten solcher Blätter in Straßen und Häusern ist eine polizeiliche Hausierbewilligung erforderlich; diese wird verweigert, wenn die Blätter Unanständigkeiten oder Beschimpfungen enthalten. Die Hausierbewilligung bedeutet keinerlei Genehmigung des Inhaltes und schließt gerichtliche Konfiskation und Bestrafung nicht aus, wenn wegen des Inhaltes Strafklage erhoben wird.

Fliegende Zettel dürfen nicht verkauft, sondern nur gratis ausgeteilt werden. Enthalten dieselben Unanständigkeiten oder Beschimpfungen, so erfolgt — vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung — sofortige Konfiskation. Das gleiche gilt bezüglich der Schnitzel-

bänke, Plakate, Laternen und anderer Darstellungen. Das Versteigern von Fastnachtsutensilien in öffentlichen Lokalen ist verboten; ebenso das Kollektieren durch Schnitzelbänke in Wirtschaften.

7. *Es sind ganz besonders verboten:*

Das Abbrennen von Fastnachtsfeuern und jeder Art Feuerwerks ohne spezielle Bewilligung, das Schlagen mit Schweinsblasen, das Streichen mit Pfauenfedern, das Spicken mit Blasrohren, das Bewerfen mit harten Gegenständen und verunreinigenden Stoffen, das Werfen von Orangen und Knallerbsen, der Gebrauch offener Fackeln, das Werfen von Serpentinaen im Theater, das Erklettern von Fassaden, Mauern, Lichtmasten und dergleichen in unmittelbarer Nähe von Straßen und Plätzen.

8. *Fahrverkehr.*

Am Montag, den 7. und Mittwoch, den 9. März, jeweils nachmittags von 2—6 Uhr ist im Innern der Stadt der normale Fahrverkehr eingestellt.

Durch Aeschenvorstadt, Steinenberg und Freiestraße, Gerbergasse, Marktplatz (beidseitig), Eisengasse, mittlere Rheinbrücke und Greifengasse dürfen während dieser Zeit nur solche Fuhrwerke verkehren, deren sämtliche Insassen mit Ausnahme des Kutschers kostümiert sind.

Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die Fuhrwerke der Post und der Feuerwehr, sowie die Krankentransportwagen.

Dem Fußgänger-Publikum wird empfohlen, in den obgenannten Straßen der innern Stadt durch striktes *Rechtsgehen* Verkehrsstockungen zu vermeiden.

9. *Uebertretungen* vorstehender Fastnachtsvorschriften werden je nach ihrer Natur gemäß § 98 des Strafgesetzes, §§ 57, 68, 74, 117 und 139 des Polizeistrafgesetzes oder Art. 42 und 67 des Bundesstrafrechtes geahndet.

Basel, den 3. Februar 1927.

Polizeidepartement.

Trommelverbote während der Fastnacht 1927.

Auf Grund ärztlicher Zeugnisse wird zur Schonung schwerkranker Personen das Trommeln an folgenden Orten untersagt:

1. *Bürgerhospital:* vom Totentanz bis Hebelstraße, an der Hebelstraße und Spitalstraße, längs des Spitals.
2. *Augenheilstalt:* an der Mittlerenstraße, von Friedengasse bis St. Johannring.
3. *Frauenspittl:* angrenzende Straßen.
4. *Merian-Isein-Spital:* angrenzende Straßen.
5. *Socinstraß:* zwischen Euler- und Austraße, Nonnenweg bis Heinrichsgasse.
6. *Klingentarraben:* von der Klybeckstraße bis Breisacherstraße.
7. *Leimenstraße:* von der Feierabendstraße bis Steinenring.
8. *Teichgasse:* von Ochseugasse bis Reb-gasse; an der Unt. Reb-gasse von Nr. 9 bis Rappoltshof.
9. *Schauenbuerstraße:* oberer Teil und Umgebung an der Zürcherstraße.

Zu widerhandlungen gegen diese Verbote sollen sofort unterdrückt und die Fehlbaren nach § 74 des Polizeistrafgesetzes verzeigt werden.

Basel, den 5. März 1927.

Polizeidepartement.

Gemeinde Riehen.

Beschluss des Weiteren Gemeinderates

betreffend

Teilkorrektion der Schmiedgasse vom 2. März 1927.

„Der Weitere Gemeinderat Riehen beschließt die Teilkorrektion der Schmiedgasse auf der linken Straßenseite zwischen Baselstraße und Webergäßchen gemäß Gesetz über Anlegung und Korrektion von Straßen. Er beauftragt den Engern Gemeinderat, diese Korrektion sofort durchzuführen und den Ausführungsbeschluß des Regierungsrates hierfür zu erwirken, und bewilligt den erforderlichen Kredit auf laufende Rechnung. Von der Erwerbung der über die Straßenlinie vorspringenden Gebäudeteile mit Boden ist im Sinne von § 12 Abs. 5 des Straßengesetzes bei den Liegenschaften Schmiedgasse Nr. 11 und 13 Umgang zu nehmen.“

Dieser Beschluß unterliegt dem Referendum.“

Riehen, den 3. März 1927.

Namens des Weiteren Gemeinderates,

Der Präsident:

Dr. Hans Stump.

Der Sekretär:

C. Prack.

Gemeinde Riehen.

Orts- und feldpolizeiliche Vorschriften in der Gemeinde Riehen.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes werden folgende vom Gemeinderat erlassenen orts- und feldpolizeilichen Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1. Das Laufenlassen von Hühnern, Enten etc., das freie Herumstreifen der Hunde in Feld und Wald, ferner das Durchqueren der Jungwaldungen, das Betreten fremder Wiesen, Acker, Dürnten und Reb-gärten, das Abseitsgehen an Feldwegen, sowie das Abreißen von Baumblüten und Zweigen und das Ausreißen von Kulturpflanzen ist jederzeit verboten.
2. Im Weitern ist verboten, das Ablagern von Schutt und Abfällen aller Art auf Allmenden und öffentlichem Grundeigentum. Baumäste, welche auf das Straßen- oder Allmendgebiet überragen, sind bis Ende April, bei Trottoirs bis auf 3 m und über Fahrbahn und sonstiger Allmend bis auf 4,5 m vom öffentlichen Grund aufwärts auszuhaueu (§ 35 der Verordnung zum Hochbautengesetz vom 4. April 1864).

An den Obstbäumen ist sämtlicher Mistel zu entfernen; anderes schädliches Unkraut in Feld und Wiesen, wie Disteln etc. ist vor dem Blühen und der Versamung gründlich auszurotten.

3. Das Befahren der Feldwege mit Lastautos (Camions etc. über 1000 kg), Traktoren und Schnappkarren zu Bauplätzen usw. ist an eine besondere Bewilligung, worin die Verantwortlichkeit festgelegt ist, gebunden. Dieselbe ist bei der Gemeindekanzlei einzuholen. Das Befahren der Waldwege zum Holz- und Steintransport bei nasser Witterung und aufgeweichtem Boden ist jederzeit verboten.
4. Das Velofahren auf den Trottoirs der Gemeindestraßen ist gänzlich untersagt. In Gäßchen und Nebenwegen von nicht über 1,50 m Breite im Weichbild des Dorfes hat der Velofahrer langsam zu fahren und bei Begegnung mit Fußgängern wenn nötig ab-zusteigen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden der zuständigen Richterstelle verzeigt.

Riehen, den 1. März 1927.

Der Gemeinderat.

Bestellung einer Vormundschaft.

Ueber *Ernst Zollinger*, geb. 20. Februar 1907, Handlanger, von Böndler-Gossau, Kanton Zürich, ist gemäß Art. 371 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Vormundschaft angeordnet und es ist Strafanstaltsdirektor *Ernst Nyffeler-Dähler*, Spitalstraße 41 in Basel, zu seinem Vormund ernannt worden.

Basel, den 3. März 1927.

Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt.

Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt.

Infolge Rücktritt des Herrn G. Hanhart-Sexauer, als Mitglied des Kirchenvorstandes *St. Matthäus*, rückt an dessen Stelle gemäß § 31, Abs. 2 der kirchl. Wahlordnung nach:

Herr *E. Schaub-Weichinger*.

Basel, den 4. März 1927.

Für den Kirchenrat
der Evangelisch-reformierten Kirche
des Kantons Basel-Stadt:

Der Präsident: **R. Handmann.**

Der Sekretär: **A. Koechlin.**

Schiffsregister des Kantons Basel-Stadt.

Das nachgenannte Schiff ist von der „Basler Personenschiffahrtsgesellschaft“ in Basel, zur Aufnahme in das Schiffsregister Basel angemeldet worden:

Name: Boot „Albatros“.

Besondere Kennzeichen: keine.

Zeit und Ort der Erbauung: 1917 in Bremen.

Heimathafen: Basel.

Name des Schiffseigentümers: „Basler Personenschiffahrtsgesellschaft“ in Basel.

Allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieses Schiffes sind binnen 20 Tagen beim Schiffsregisteramt Basel einzureichen.

Alle diejenigen, welche an diesem Schiffe dingliche Rechte, Ansprüche auf Begründung dinglicher Rechte oder auf Eintragung einer Vormerkung an diesem Schiffe zu besitzen behaupten, haben binnen 20 Tagen ihre Rechte unter Beilegung der Beweismittel beim Schiffsregisteramt Basel anzumelden, ansonst die Unterlassung der Anmeldung als Verzicht auf das dingliche Recht oder die Vormerkung betrachtet wird.

Basel, den 3. März 1927.

Schiffsregisteramt Basel.

Grundbuch des Kantons Basel-Stadt.

Stadtbezirk.

27. Januar 1927.

7 Käufe.

Veräußerer: *Rudolf Hans Steuer*, von Basel.

Sektion IV: 1. von Parzelle 2080 ein Abschnitt, haltend 59,5 m² an der *Röschenzerstraße*.

Erwerber: *Hans Josef Hausmann*, von Basel, in Güterverbindung mit *Clara Siegwart*.

Dieser Abschnitt ist vereinigt worden mit Parzelle 2079, haltend 5 a. 4 m², zu Parzelle 2079¹, haltend 5 a. 63,5 m² *Gundeldingerstraße 158*.

2. Parzelle 2080¹, haltend 3 a. 14 m² an der *Röschenzerstraße*; vorn Straße, rechts 2079¹, 2003², links 2003², 2181.

Erwerber: *Gottfried Straub*, Witwer, von Basel.

3. Parzelle 2181, haltend 2 a. 7 m² an der *Röschenzerstraße*; vorn Straße, rechts 2080¹, hinten 2003², links 2182.

Erwerber: *Arnold Huber*, von Basel, in Güterverbindung mit *Alice Meyer*.

4. Parzelle 2182, haltend 2 a. 7 m² an der *Röschenzerstraße*; vorn Straße, rechts 2181, hinten 2003², 2072, links 2183.

Erwerber: obiger *Gottfried Straub*.

5. Parzelle 2183, haltend 2 a. 7 m² an der *Röschenzerstraße*; vorn Straße, rechts 2182, hinten 2072, 2073, links 2081¹.

Erwerber: *Max Gürtler*, von Basel, in Güterverbindung mit *Frieda Wildberger*.

6. Parzelle 2081¹, haltend 3 a. 34,5 m² an der *Röschenzerstraße*; vorn Straße, rechts 2183, hinten 2073, 2074, links 2082¹.

Erwerber: *Paul Hofer*, von Basel, in Güterverbindung mit *Rosalie Wiederkehr*.

7. Parzelle 2082¹, haltend 11 a. 22 m² an der *Röschenzerstraße*; vorn Straße, rechts 2081¹, 2075², hinten 2074, 2088¹, 2075², 2076, links 2086¹, 2088¹.

Erwerber: *Karl Graeter*, von Basel, in Güterverbindung mit *Emma Flora Wiedenkeller*.

11. Februar 1927.

Erbgang und Teilung.

Sektion IX A: 1. Parzelle 29¹, haltend 5 a. 70,5 m² im Dorf; 2. Parzelle 36, haltend 5 a. 62,5 m² mit Gebäude *Pfarrgasse 22*; 3. Sektion IX B Parzelle 375², haltend 42 a. 82 m² am *Schäferweg*.

Erblasser: *Rudolf Bertolf-Spielmann*.

Vermögensteilhaberin und Erben: 1. Witwe *Maria Barbara Bertolf-Spielmann*; 2. *Louise Bertolf*, in Güterverbindung mit *Julius Hummel*; 3. *Sophie Bertolf*, in Güterverbindung mit *Albert Kiefer*; 4. *Friedrich Bertolf*, in Güterverbindung mit *Charlotte Schultheß*; 5. Witwe *Elisabeth Huber-Bertolf*, in Pratteln; 6. *Emma Bertolf*; 7. *Frieda Bertolf*, in Güterverbindung mit *Johann Breh*; alle von Basel.

Es übernehmen: 1. unter Ausscheiden der hievori sub 2.—7. genannten Erben, obige Witwe *Maria Barbara Bertolf-Spielmann* obige Parzellen IX A 29¹ und 36; 2. unter Ausscheiden der hievori genannten Vermögensteilhaberin obige sub 2.—7. genannten Erben je zu 1/6 obige Parzelle IX B 375².

15. Februar 1927.

Landabtretung.

Sektion III von Parzelle 423³ ein Abschnitt, haltend 10 a. 47,5 m² an der *Neubadstraße*.

Veräußerin: *Terraingesellschaft Aeußere Schützenmatte*, Firma in Basel.

Erwerberin: *Einwohnergemeinde der Stadt Basel*, zur Allmend der *Holeestraße* und im *Hbleletten*.

Kauf.

Sektion VIII Parzelle 1175, haltend 1 a. 42 m² mit Wohnhaus *Im Heimatland 92*.

Veräußerin: *Landgenossenschaft Hirzbrunnen*, Firma in Basel.

Erwerberin: *Pauline Beck*, von Basel.

Erbgang.

Sektion II Hälfte-Anteil an Erzelle 993, haltend 1 a. 40,5 m² mit Wohnhaus *Hegeneimerstraße 32*.

Erblasser: *Karl Hägeli-Gutman*.

Erbin, nach Erbausschlagung der Geschwister, die Witwe: *Maria Hägeli-Gutman*, bisr Miteigentümerin zu Hälfte, nun alleinige Eigentümerin der ganzen Parzelle; beide von Hofstetten (Solothu).

16. Februar 1927

Erbgang.

Sektion II Hälfte-Anteil an Parzelle 1372, haltend 1 a. 80 m² mit Wohnhaus *Thanneraße 26*.

Erblasser: *Xavier Albert MichMarquis*.

Erbin, nach Erbausschlagung des Sohnes, die Witwe: *Franziska Michel-Marquis*, bisher Miteigentümerin zur Hälfte, nun alleinige Eigentümerin der ganzen Parzelle; alle von *Courtedoux*.

Kauf.

Sektion I Parzelle 1055, haltend 2 a. 45 m² mit Wohnhaus *Landskronstraße 51*.

Veräußerer: *Joseph Stierli* und *Bertha Hubmann*, Ehegatten von *Aristau* (Aargau).

Erwerber je zur Hälfte: *Johann Schaub* und *Marie Gössi*, Ehegatten in Güterverbindung, von *Ramlinsburg*.

Kauf.

Sektion II: 1. Parzelle 2539², haltend 1 a. 68 m² mit Wohnhaus *Sängergasse 3*; 2. Parzelle 3110, haltend 1 a. 42 m² mit Wohnhaus *Sängergasse 5*.

Veräußerer: *Wilhelm Kremers*, in Güterverbindung mit *Hedwig Oswald*.

Erwerber: *Robert Theodor Eiche*, in Güterverbindung mit *Louise Emma Schädle*; alle von *Basel*.

Kauf.

Sektion IV Parzelle 2123, haltend 2 a. 59 m² mit Wohnhaus *Dittingerstraße 6*.

Veräußerer: 1. *René Cavin*, von *Basel*, in Gütertrennung mit *Klara Scheitlin*; 2. *Albert Brändli*, von *La Chaux-de-Fonds*, in Güterverbindung mit *Augusta Schöllkopf*; beide in *Burgdorf*.

Erwerber je zur Hälfte: *Otto Mosimann* und *Marie Kiefer*, Ehegatten in Güterverbindung, von *Burgdorf* (*Bern*).

Kauf.

Sektion VII Parzelle 1910³, haltend 15 a. 31,5 m² mit Gebäuden *Riechenring 137*.

Veräußerer: *Johann Adolf Ludwig Schnetzler* und *Katharina Christina Braig*, Ehegatten von *Basel*.

Erwerber: *Friedrich Gudemann*, von *Weil* (*Baden*), in Güterverbindung mit *Alice Fivas*.

Landbezirk.

14. Februar 1927.

Kauf.

Riehen, Sektion D Parzelle 2206, haltend 2 a. 82 m² mit Wohnhaus *Morystraße 3*.

Veräußerer: 1. *Emil Bercher*, in Güterverbindung mit *Marianne Liniger*; 2. *Eugen Tamm*; beide von *Basel*.

Erwerber: *Ernst Friedrich Wasmer*, von und in *Lörrach* (*Baden*), in Güterverbindung mit *Margaretha Susanna Spindler*.

15. Februar 1927.

Kauf.

Riehen, Sektion B Parzelle 813³, haltend 10 a. 84 m² mit Gebäuden *Kirchstraße 21*.

Veräußerer: *Ludwig Löliger* und *Marie Salathe*, Ehegatten.

Erwerberin: *Angioletta Puricelli*, in Gütertrennung mit *Adolf Stücklin* in *Birsfelden*; alle von *Riehen*.

Grundbuchamt.

Erbschaftsamtliche Anzeigen.

Rechnungsruf und Auskündigung wegen öffentlichen Inventars.

Art. 582 Z. G. B.)

Ueber den Nahläß:

- des am 20. Februar 1927 verstorbenen *Albert Wagenblaß(-Horther)*, Reisender, von *Basel*, zuletzt wohnhaft gewesen in *Basel*, *Hammerstraße 74*;
 - des am 21. Februar 1927 verstorbenen *Franz Joseph Trautweil-Rüdlin*, Schriftsetzer, von *Laufenburg* (*Aargau*), zuletzt wohnhaft gewesen in *Basel*, *Kleckstraße 72*,
- ist das öffentlicheninventar verlangt worden.

Es ergeht daher an sämtliche Gläubiger und Schuldner der Erblasser einschließlich der Bürgschaftgläubiger die Aufforderung, ihre Forderungen und Schulden spätestens bis 5. April 1927 unter Angabe der betreffenden Beweismittel schriftlich und spezifiziert beim unterzeichneten Erbschaftsamte anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die Folgen der Nichtanmeldung (gänzlicher oder beschränkter Verlust der Forderung nach Z. G. B. 590) ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Den Beteiligten wird vom 19. April 1927 an während der Dauer von sechs Wochen Einsicht in das Inventar gewährt werden (Art. 584 Z. G. B.).

Basel, den 5. März 1927.

Letztwillige Verfügungen.

Wer sich zur Anfechtung der letztwilligen Verfügungen:

- des am 24. Februar 1927 verstorbenen *Hyacinth Ganzmann-Hediger*, gew. Seidenfärber, von *Basel*;
- der am 19. Februar 1927 verstorbenen *Ida Barell-Leuzinger*, von *Stetten* (*Schaffhausen*);
- des am 23. Februar 1927 verstorbenen *Friedrich Wirz*, Schlosser, ledig, von *Sissach* (*Baselland*);
- des am 24. Februar 1927 verstorbenen *Anton Habetmeier*, gew. Schriftsetzer, von *Donauwörth* (*Bayern*);
- der am 17. Januar 1927 verstorbenen *Wwe. Hermine Faivet-Peter*, Weißnäherin, von *Soubey* (*Bern*);
- der am 7. Februar 1927 verstorbenen *Amalie Stengele* gesch. *Rogg*, gew. Cartonnagearbeiterin, von *Basel*,

berechtigt glaubt, hat dies der unterzeichneten Behörde längstens bis 5. April 1927 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, widrigenfalls den eingesetzten Erben auf ihr Verlangen die Erbschaft ausgeliefert werden kann (Z. G. B. 559).

Basel, den 5. März 1927.

Erbenruf.

Gesetzliche Erben der am 11. Dezember 1926 in *Riehen* verstorbenen *Lisette Hüglin*, geb. 1854, ledig, Näherin, von *Höllstein* (*Baden*), sind der unterzeichneten Amtsstelle bis jetzt keine bekannt geworden.

Die Eltern der Verstorbenen hießen: *Johann Jakob Friedrich Hüglin*, Fabrikarbeiter und *Marie Elisabeth* geb. *Lenz*, heimatberechtigt in *Höllstein* (*Baden*).

Wer Erbansprüche an die kleine Hinterlassenschaft der Verstorbenen zu erheben hat, wird hiermit nach Z. G. B. Art. 555¹ aufgefordert, solche bis spätestens 26. Februar 1928 bei der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich und unter Einlegung der nötigen Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die ganze Erbschaft gemäß Art. 555 Z. G. B. unter Vorbehalt der Erbschaftsklage an das erbberichtigte Gemeinwesen fällt.

Basel, den 26. Februar 1927.

Erbschaftsamt Basel-Stadt.

Ediktalzititation.

Frau *Frieda Wenger* geb. *Schmuck*, in *Basel*, vertreten durch Dr. *Alfred Koebel*, Advokat, hat gegen *Johann Wenger*, von *Reinach* (*Baselland*), zuletzt wohnhaft gewesen in *Mülhausen*, nun unbekanntem Aufenthalts, beim Zivilgericht des Kantons *Basel-Stadt* folgendes Rechtsbegehren gestellt:

- Es sei die Ehe der Parteien aus Verschulden des Beklagten zu scheiden.
- In vermögensrechtlicher Hinsicht sei die vorhandene Fahrhabe, bestehend aus: 1 Tisch, 1 Bett, 1 Nachttisch, 1 Stuhl, 2 Tabourets, 1 Küchenkasten sowie Geschirr und Wäsche der Klägerin zuzusprechen und festzustellen, daß im übrigen keine Partei von der andern etwas zu fordern hat.

3. Der Beklagte trage die o/e Kosten des Prozesses.
Der Beklagte wird hiemit aufgefordert, bis spätestens
Dienstag, den 5. April 1927, die auf der Zivilgerichts-
schreiberei in Basel zur Einsicht aufliegende Klage
schriftlich zu beantworten und einen hier wohnhaften
Bevollmächtigten zu ernennen und dem Gerichte zu be-
zeichnen, widrigenfalls nach den Anträgen der Klägerin
verfahren und von weiteren Mitteilungen und Ladungen
in dieser Sache abgesehen werden könnte.

Basel, den 5. März 1927.

Zivilgericht Basel-Stadt
Abteilung I,
Der Präsident: **Kellerhals.**

Schluß des Konkursverfahrens.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des *August Fuchs* † ist durch Verfügung des Zivilgerichts am 3. März 1927 als geschlossen erklärt worden.

Basel, den 5. März 1927.

Konkursamt Basel-Stadt.

Schluß des Konkursverfahrens.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des *Wilhelm Botsch-Bannwart* † ist durch Verfügung des Zivilgerichts am 1. März 1927 als geschlossen erklärt worden.

Basel, den 5. März 1927.

Konkursamt Basel-Stadt.

Pfändungsankündigung.

Gemäß Art. 66⁴ und Art. 90 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wird hiemit nachstehende Pfändungsankündigung, da der Wohnort des Schuldners unbekannt ist, öffentlich bekannt gemacht:

Pfändungsankündigung:

Schuldner: *Fritz Nesselbosch*, früher Rheingasse 43, Basel.

Auf Verlangen des Gläubigers: *Heinrich Gut-Althaus*, Pratteln, vertreten durch *Amtmann L. Pfenniger*, Hutgasse 4, Basel, wird am 7. März 1927 im Domizil des unterzeichneten Amtes für den Forderungsbetrag von Fr. 6603.45 nebst Zins und Kosten die Pfändung vollzogen werden.

Der Schuldner wird auf Art. 91 und 96 des Betreibungsgesetzes aufmerksam gemacht.

Basel, den 5. März 1927.

Betreibungsamt Basel-Stadt.

Oeffentliches Arbeitsnachweissbureau.

Männerabteilung.

Nadelberg 11, Telephon Safran 5131.

Gesucht werden: Kupferschmied, Eisengießer.

Stellen suchen: Ausläufer, Knaben als Ausläufer, Bäcker, Bierbrauer, Buchbinder, Buchhalter, Casseroliere, Cementer, Chauffeurs, Coiffeurs, Commis, Schiefer-Dachdecker, Ziegel-Dachdecker, Drechsler, Drogisten, Eisendreher, Eisengießer, Elektromechaniker, Elektromonteur, Fabrikarbeiter, Färber, Fahrknechte, Former, Fräser-Hobler, Galvaniseur, Gartenarbeiter, Herrschafts-Gärtner, Landschafts-Gärtner, Gemüse-Gärtner, Gipser, Blank-Blaser, Rahmen-Blaser, Gold- und Silberschmiede, Gußputzer, Gürtler, Hafner (Ofensetzer), Bau-Handlanger, Erdarbeiter, Hausburschen, Heizer und Maschinisten, Hilfs-monteur, Holzbildhauer, Holzmaschinisten, Hutmacher,

Gas- und Wasser-Installateure, Kaminfeger, Köche, Konditoren, Küfer (Holz und Keller), Küfer (Holzarbeit), Kupferschmiede, Kutscher, Landarbeiter, Magazinier und Packer, Marmoristen, Maler, Holzmaler, Wagenmaler, Maurer, Backstein-Maurer, Auto-Mechaniker, Klein-Mechaniker, Velo-Mechaniker, Melker, Metalldreher, Metallgießer, Metallschleifer und Polierer, Metzger, Monteur (Heizung), Officeburschen, Parketiers, Pferdewärter, Portiers, Posamentier, Reisende, Reitburschen, Rosser, Wagen-Sattler, Geschirr-Sattler, Sattler und Tapezierer, Schenkburschen, Bau-Schlosser, Kunst-Schlosser, Maschinen-Schlosser, Rohr-Schlosser, Bank-Schmiede, Huf- und Wagen-Schmiede, Großstück-Schneider, Kleinstück-Schneider, Damen-Schneider, Schraubenmacher, Bau-Schreiner, Bau- und Möbel-Schreiner, Möbel-Schreiner, Modell-Schreiner, Sitzmöbel-Schreiner, Anschläger, Schuhmacher, Schnellsohler, Stanzer, Steinhauer, Stoffdrucker, Bau-Spengler, Fabrik-Spengler, Tagelöhner, Dekorations-Tapezierer, Polster-Tapezierer, Bau-Tapezierer, Uhrmacher, Unterportiers, Vergolder, Wagner, Weber, Wickler, Bau-Zeichner, Maschinen-Zeichner, Möbel-Zeichner, Zimmerleute, Treppenhauer, Zuschläger.

Frauenabteilung Basel.

Totengässlein 3, Telephon Safran 2917.

Gesucht werden:

Hotelwesen.

Restaurantköchinnen, hier und auswärts, Küchenmädchen, hier und auswärts, Lingären, Mädchen für alles, hier und auswärts.

Gewerbe-Arbeiterinnen.

Modistinnen, Weiß-Näherinnen, Damen-Schneiderinnen, Reisende, Hausiererinnen, Ausläuferinnen, Strohhutnäherinnen, Poliererin für Bijouteriewaren.

Hausarbeiterinnen.

Haushälterinnen, Kindermädchen, Privatköchinnen, hier und auswärts, Mädchen für alles, hier und auswärts, Mädchen zum Anlernen, Mädchen tagsüber, Mädchen für Landwirtschaft, Anstalts-Zimmermädchen, Privat-Zimmermädchen, hier und auswärts.

Andere Berufe.

Französisch Stenotypistinnen, Buchhalterinnen.

Stellen suchen:

Hotelwesen.

Buffetdamen, Kellnerinnen, Küchenmädchen, Lingären, Mädchen für alles, Officemädchen, Wäscherinnen, Zimmermädchen.

Gewerbe-Arbeiterinnen.

Bandabmesserinnen, Bandaufzieherinnen, Coiffeuse, Einlegerinnen, Fabrikarbeiterinnen, Halzerinnen, Glätterinnen, Ladentöchter, Modistinnen, Peznäherinnen, Weiß-Näherinnen, Packerinnen, Posameterinnen, Damen-Schneiderinnen, Konfektions-Schneiderinnen, Stickerinnen, Textilarbeiterinnen, Seiden-Weberinnen, Baumwoll-Weberinnen, Winderinnen, Zettlerinna, Zigarrenmacherinnen, Kundenhaus-Schneiderinnen, Kundenhaus-Näherinnen, Kundenhaus-Glätterinnen, Hmarbeit-Schneiderinnen, Heimarbeit-Näherinnen.

Hausarbeiterinnen.

Haushälterinnen, Kindermädchen Mädchen für alles, Mädchen zum Anlernen, Mädchen tagüber, Wäscherinnen, Stundenfrauen.

Andere Berufe.

Büralistinnen, Stenotypistinnen, Buchhalterinnen, Kassiererinnen, Bureau-Anfängerin, Empfangsfraulein.